

# Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV



Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV mit Stand September 2011,

für: 2012

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster wurden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV ab 2011“ mit Stand vom September 2011 ermittelt.

Netzebene	Herbst			Winter			Frühling			Sommer		
	1. Sept.	-	30. Nov.	1. Dez.	-	28./29. Feb.	1. Mrz.	-	31. Mai	1. Jun.	-	31. Aug.
Mittelspannung Netzebene 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13:15 – 16:15		
Umspannung Netzebene 6	10:15 – 13:15			-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederspannung Netzebene 7	17:00 – 20:00			17:00 – 20:00			-	-	-	-	-	-

Referenzzeitraum: 01. September 2010 bis 31. August 2011

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

## Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.

Ansprechpartner:

Torsten Leucht

Telefon: 09132/ 904-107

Torsten.Leucht@herzowerke.de